



# Amtliche Bekanntmachungen

13. Jahrgang

20. Juni 2007

Nr. 1

**INHALT:**

Seite

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre                | 2  |
| 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre | 13 |
| 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre                   | 24 |
| 4. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies                                     | 35 |
| 5. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies                          | 37 |
| 6. Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät                       | 48 |
| 7. Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen                                  | 49 |

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Studentische Angelegenheiten und Recht - Tel. (0335) 5534-4213 d1@euv-frankfurt-o.de

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### 1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

vom 11. Mai 2006

### Inhalt

#### I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktika, Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

#### II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase

- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten

#### I Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

##### § 2

#### Zweck der Bachelorprüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

##### § 3

#### Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

##### § 4

#### Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.05.2006 ihre Genehmigung erteilt.

Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

### **§ 5 Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

### **§ 6 Ausbildungsziele**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

### **§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 ECTS Punkte und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkten, Kreditpunkten) gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Kreditpunkt i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde zwei weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen) sowie Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Kreditpunkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Kreditpunkte (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

### **§ 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen**

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Spra-

chenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

### § 9

#### Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums ist ein Praktikum im Gesamtvolumen von 12 Wochen Pflichtbestandteil der Bachelorprüfung. Es wird empfohlen, das Praktikum in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Den Studierenden wird nahe gelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika. Das Pflichtpraktikum kann durch eine Projektveranstaltung ersetzt werden.

(2) Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

### § 10

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 11

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedür-

fen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen gleichwertigen anderen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 12 Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Alle Scheine, die im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ausgestellt werden, beinhalten die Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anbe-

raumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 14

##### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

#### § 15

##### **Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter**

## **Prüfungen**

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

#### § 16

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **II Besondere Vorschriften**

#### § 17

##### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

## § 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Produktions- & Dienstleistungsmanagement	4	6
3. Mikroökonomie	4	6
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Kostenrechnung	4	6
7. Marketing	4	6
8. Makroökonomie	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	3
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Internationales Management	4	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Sprachausbildung Fremdsprache 1 (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Rechnungswesen in internationalen Unternehmen	3	5
17. Internationales Management & Marketing	3	5
18. Kapitalmärkte & Finanzwirtschaft	3	5
19. Information & Operations Management	3	5
20. Organisation & Personal	3	5
21. Statistik II	3	5
22. BWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
23. Internationale Besteuerung	3	5
24. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
25. Europäische Integration / Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
26. Besondere BWL (Wahlfach)	3	5
27. Besondere BWL (Wahlfach)	3	5
28. Kulturwissenschaften	2	3
29. Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	8	12
30. Pflichtpraktikum		5
31. Bachelorarbeit		10
Gesamt:	105	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenanzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Themenbereichen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Veranstaltungen zu 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Veranstaltungen zu 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Veranstaltungen zu 1-5 werden dem ersten Semester, die Veranstaltungen zu 6-10 dem zweiten, die Veranstaltungen zu 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Veranstaltungen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

## § 19 Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Student im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

### **§ 20 Bachelor-Profilierungsphase**

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Fächer der Nummern 16 bis 31. Die Fächer dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Eine inhaltliche Schwerpunktbildung ist zulässig. Sie erfordert, dass der Studierende aus den Themenbereichen, die unter 16 bis 20 angeboten werden, einen auswählt und dort zwei Leistungsnachweise erwirbt. Hierdurch kann eine der anderen Leistungen unter 16 bis 20 ersetzt werden. Ferner ist dann mindestens eine der Leistungen unter 26 und 27 aus dem gleichen Themenbereich zu erbringen.

### **§ 21 Gestaltung der Prüfung**

(1) In jeder Veranstaltung der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jeder gemäß § 18 (1) zugeordneten Veranstaltung der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Themenbereich der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Veranstaltungen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jeder Veranstaltung, die zu einem Prüfungsschein führen soll, werden mehrere Prüfungstermine angeboten. Dies sind drei Prüfungen bei Veranstaltungen des dritten Semesters. Bei allen anderen Veranstaltungen werden zwei Prüfungen angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

### § 22

#### Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können grundsätzlich höchstens 6 Veranstaltungen der Profilierungsphase durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an

ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

### § 23

#### Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Student sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Student keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

### § 24

#### Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 10 Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaft-

lichen, mindestens dem Diplom bzw. Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.

### § 25

#### Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhö-

rung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

### § 26

#### Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen wiederholt werden. Sie zählen als Fehlversuch, wenn sie im vierten oder einem höheren Fachsemester erworben werden. Bei mehr als 9 Fehlversuchen in der Profilierungsphase ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten, zweiten bzw. dritten Semesters in der Summe mindestens 12, 30 bzw. 66 ECTS-Punkte durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der ECTS-Punkte werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase (inkl. Praktikum) zusammengerechnet. Spätestens am Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des vierten Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr ECTS-Punkte aus den Veranstaltungen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters

nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende ab dem zweiten Semester sind grundsätzlich für das jeweils nächste Semester zur Rückmeldung gesperrt, es sei denn, sie können bis zum Ende der Rückmeldefrist die für ein erfolgreiches Studium gemäß § 26 (4) erforderlichen Leistungen, die spätestens zu Beginn des Semesters hätten vorliegen müssen, nachreichen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

### § 27

#### Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorsabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung, die vermittelten Schlüsselqualifikationen und das Pflichtpraktikum.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält

jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

### § 28

#### Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

### § 29

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 30

#### Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

### **§ 31 Studienberatung**

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden

Lehrstuhls zur Verfügung.

### **§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren**

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

**2.**

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Internationale Betriebswirtschaftslehre  
mit dem Abschluss Bachelor  
der Europa-Universität Viadrina**

vom 11. Mai 2006

**Inhalt****I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktika, Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

**II Besondere Vorschriften**

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.05.2006 ihre Genehmigung erteilt.

## Prüfungsleistungen

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

**I Allgemeine Vorschriften****§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**§ 2****Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

**§ 3****Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

**§ 4****Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verlie-

hen.

### **§ 5 Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

### **§ 6 Ausbildungsziele**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

### **§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der  
Europa-Universität Viadrina

Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 ECTS Punkte und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkten, Kreditpunkten) gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Kreditpunkt i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde zwei weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen) sowie Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Kreditpunkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Kreditpunkte (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

### **§ 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen**

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und For-

schungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

## § 9

### Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums ist ein Praktikum im Gesamtumfang von 12 Wochen Pflichtbestandteil der Bachelorprüfung. Es wird empfohlen, das Praktikum in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Den Studierenden wird nahe gelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika. Das Pflichtpraktikum kann durch eine Projektveranstaltung ersetzt werden.

(2) Ein Studienaufenthalt im Ausland ist integraler Bestandteil der Ausbildung im Studiengang

Internationale Betriebswirtschaftslehre. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

## § 10

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 11

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von

ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen gleichwertigen anderen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er Niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 12 Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Alle Scheine, die im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre ausgestellt werden, beinhalten die Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anbe-

raunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 14

##### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

#### § 15

##### **Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter**

## **Prüfungen**

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

#### § 16

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **II Besondere Vorschriften**

#### § 17

##### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

## § 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Produktions- & Dienstleistungsmanagement	4	6
3. Mikroökonomie	4	6
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Kostenrechnung	4	6
7. Marketing	4	6
8. Makroökonomie	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	3
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Internationales Management	4	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Sprachausbildung Fremdsprache 1 (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Rechnungswesen in internationalen Unternehmen	3	5
17. Internationales Management & Marketing	3	5
18. Kapitalmärkte & Finanzwirtschaft	3	5
19. Information & Operations Management	3	5
20. Organisation & Personal	3	5
21. Statistik II	3	5
22. BWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
23. Internationale Besteuerung	3	5
24. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
25. Europäische Integration / Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
26. Besondere BWL (Wahlfach)	3	5
27. Besondere BWL (Wahlfach)	3	5
28. Kulturwissenschaften	2	3
29. Fremdsprache 2 (Unicert II)	8	12
30. Pflichtpraktikum		5
31. Bachelorarbeit		10
Gesamt:	105	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Themenbereichen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Veranstaltungen zu 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Veranstaltungen zu 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Veranstaltungen zu 1-5 werden dem ersten Semester, die Veranstaltungen zu 6-10 dem zweiten, die Veranstaltungen zu 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Veranstaltungen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der zweiten Fremdsprache gem. § 18 (1) Ziffer 29 als erbracht, wenn der Studierende ein einsemestriges Auslandsstudium, welches durch drei vom Prüfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise dokumentiert wird, in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat.

## § 19 Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher

und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Student im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

### **§ 20 Bachelor-Profilierungsphase**

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Fächer der Nummern 16 bis 31. Die Fächer dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Eine inhaltliche Schwerpunktbildung ist zulässig. Sie erfordert, dass der Studierende aus den Themenbereichen, die unter 16 bis 20 angeboten werden, einen auswählt und dort zwei Leistungsnachweise erwirbt. Hierdurch kann eine der anderen Leistungen unter 16 bis 20 ersetzt werden. Ferner ist dann mindestens eine der Leistungen unter 26 und 27 aus dem gleichen Themenbereich zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Profilierungsphase muss mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

### **§ 21 Gestaltung der Prüfung**

(1) In jeder Veranstaltung der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jeder gemäß § 18 (1) zugeordneten Veranstaltung der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist

eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
1. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
2. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Themenbereich der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Internationalen Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Veranstaltungen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jeder Veranstaltung, die zu einem Prüfungsschein führen soll, werden mehrere Prüfungstermine angeboten. Dies sind drei Prüfungen bei Veranstaltungen des dritten Semesters. Bei allen anderen Veranstaltungen werden zwei Prüfungen angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

## **§ 22**

### **Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen**

(1) Durch ein Auslandsstudium können grundsätzlich höchstens 6 Veranstaltungen der Profilierungsphase durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

## **§ 23**

### **Bachelorarbeit**

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Student sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Student keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

## **§ 24**

### **Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 10 Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom bzw. Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.

#### § 25

##### Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in

§ 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

#### § 26

##### Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen wiederholt werden. Sie zählen als Fehlversuch, wenn sie im vierten oder einem höheren Fachsemester erworben werden. Bei mehr als 9 Fehlversuchen in der Profilierungsphase ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten, zweiten bzw. dritten Semesters in der Summe mindestens 12, 30 bzw. 66 ECTS-Punkte durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der ECTS-Punkte werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase (inkl. Praktikum) zusammengerechnet. Spätestens am Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des vierten Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr ECTS-Punkte aus den Veranstaltungen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende ab dem zweiten Semester sind grundsätzlich für das jeweils nächste Semester zur Rückmeldung gesperrt, es sei denn, sie können bis zum Ende der Rückmeldefrist die für ein erfolgreiches Studium gemäß § 26 (4) erforderlichen Leistungen, die spätestens zu Beginn des Semesters hätten vorliegen müssen, nachreichen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

### § 27

#### Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die beiden Sprachprüfungen und das Pflichtpraktikum.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden"

erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

### § 28

#### Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

### § 29

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 30

#### Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachwei-

sen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

### **§ 31 Studienberatung**

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

### **§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren**

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

### **§ 33 Übergangsregelung**

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2005 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich

### **§ 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 tritt am 30. September 2011 außer Kraft.

**3.**

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina**

vom 11. Mai 2006

**Inhalt****I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktika, Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

**II Besondere Vorschriften**

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit

- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**I Allgemeine Vorschriften****§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**§ 2****Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Volkswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

**§ 3****Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

**§ 4****Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.05.2006 ihre Genehmigung erteilt.

## § 5 Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

## § 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigegeben. Daher strebt der Studiengang Volkswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

## § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Ba-

chelor 180 ECTS Punkte und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkten, Kreditpunkten) gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Kreditpunkt i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde zwei weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen) sowie Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Kreditpunkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Kreditpunkte (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

## § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung

durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebots gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

## § 9

### Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums ist ein Praktikum im Gesamtvolumen von 12 Wochen Pflichtbestandteil der Bachelorprüfung. Es wird empfohlen, das Praktikum in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Den Studierenden wird nahe gelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika. Das Pflichtpraktikum kann durch eine Projektveranstaltung ersetzt werden.

(2) Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule

ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

## § 10

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 11

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß

§ 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen gleichwertigen anderen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

**§ 12  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 12 Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Alle Scheine, die im Studiengang Volkswirtschaftslehre ausgestellt werden, beinhalten die Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

**§ 13  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14**

##### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

#### **§ 15**

##### **Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen**

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem volkswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

#### **§ 16**

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **II Besondere Vorschriften**

#### **§ 17**

##### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

#### **§ 18**

##### **Umfang des Studiums**

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen

chen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Internationales Management	4	6
3. Mikroökonomie	4	6
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Marketing	4	6
7. Makroökonomie	4	6
8. Mikroökonomie II	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	3
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Makroökonomie II	4	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Sprachausbildung Fremdsprache (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Ökonometrie	3	5
17. Statistik II	3	5
18. Kapitalmärkte & Finanzwirtschaft	3	5
19. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
20. Europäische Integration	3	5
21. Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
22. Geld & Währung	3	5
23. Industrieökonomik	3	5
24. VWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
25. Internationale Besteuerung	3	5
26. Besondere VWL (Wahlfach)	3	5
27. Besondere VWL (Wahlfach)	3	5
28. Kulturwissenschaften	2	3

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
29. Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	8	12
30. Pflichtpraktikum		5
31. Bachelorarbeit		10
Gesamt:	105	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Themenbereichen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Veranstaltungen zu 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Veranstaltungen zu 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Veranstaltungen zu 1-5 werden dem ersten Semester, die Veranstaltungen zu 6-10 dem zweiten, die Veranstaltungen zu 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Veranstaltungen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

## § 19

### Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Student im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache

nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

## § 20

### Bachelor-Profilierungsphase

Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Fächer der Nummern 16 bis 31. Die Fächer dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

## § 21

### Gestaltung der Prüfung

(1) In jeder Veranstaltung der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jeder gemäß § 18 (1) zugeordneten Veranstaltung der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Themenbereich der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Veranstaltungen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jeder Veranstaltung, die zu einem Prüfungsschein führen soll, werden mehrere Prüfungstermine angeboten. Dies sind drei Prüfungen bei Veranstaltungen des dritten Semesters. Bei allen anderen Veranstaltungen werden zwei Prüfungen angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

**§ 22****Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen**

(1) Durch ein Auslandsstudium können grundsätzlich höchstens 6 Veranstaltungen der Profilierungsphase durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

**§ 23****Bachelorarbeit**

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Metho-

den, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Student sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Student keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

**§ 24****Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 10 Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom bzw. Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.

**§ 25****Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

**§ 26****Bestehen der Prüfung zum Bachelor**

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen wiederholt werden. Sie zählen als Fehlversuch, wenn sie im vierten oder einem höheren Fachsemester erworben werden. Bei mehr als 9 Fehlversuchen in der Profilierungsphase ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten, zweiten bzw. dritten Semesters in der Summe mindestens 12, 30 bzw. 66 ECTS-Punkte durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der ECTS-Punkte werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase (inkl. Praktikum) zusammengerechnet. Spätestens am Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des vierten Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr ECTS-Punkte aus den Veranstaltungen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende ab dem zweiten Semester sind grundsätzlich für das jeweils nächste Semester zur Rückmeldung gesperrt, es sei denn, sie können bis zum Ende der Rückmeldefrist die für ein erfolgreiches Studium gemäß § 26 (4) erforderlichen Leistungen, die spätestens zu Beginn des Semesters hätten vorliegen müssen, nachreichen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von §

26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

### § 27

#### Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Volkswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung, die vermittelten Schlüsselqualifikationen und das Pflichtpraktikum.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

### § 28

#### Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

### § 29

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 30

#### Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

### § 31

#### Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

### **§ 32**

#### **Betreuung der Studierenden durch Mentoren**

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

### **§ 33**

#### **Übergangsregelung**

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2005 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 tritt am 30. September 2011 außer Kraft.

**4.**

Aufgrund von § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende Zulassungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies der Europa-Universität Viadrina**

vom 14.6.2006

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

### **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) bei Bewerbern,<sup>2</sup> deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch ein themengebundenes wissenschaftliches Essay. Die nach den Zentralbereichen des Studiengangs spezifizierten Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November öffentlich bekannt gegeben. Das Essay soll fünf Seiten umfas-

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 06.12.2006 erteilt.

<sup>2</sup> Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

sen und auf deutsch oder englisch geschrieben sein. Alternativ kann die Bachelorarbeit eingereicht werden, wenn sie ein für den Master-Studiengang European Studies relevantes Thema behandelt.

- c) die Motivation durch ein einseitiges Motivationsschreiben;
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

### **§ 3 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“**

(1) Jeweils zum Wintersemester werden 20 Studierende zugelassen, die innerhalb des Studiengangs die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ absolvieren.

(2) Für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ können sich Studierende bewerben, die neben der DSH in zwei der drei Sprachen Englisch, Französisch und Polnisch bereits zu Studienbeginn über die Studierfähigkeit verfügen. Dies geschieht über den Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates bzw. Uni-Cert II in diesen drei Sprachen bzw. über die in einem Anhang zur Prüfungsordnung genannten Äquivalente. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber belegen kann, dass er aus einem Land mit der jeweiligen Amts- oder Muttersprache stammt, oder dass er ein Studium in englischer, französischer oder polnischer Unterrichtssprache absolviert hat.

### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs European Studies, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 6 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Universität die für eine Zulassung zum Master-Studiengang European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

## **§ 5 Studienplätze**

(1) Je ein Drittel der Studienplätze sollen an Absolventen der Europa-Universität, an Bewerber mit Abschlüssen aus EU-Staaten inklusive der Bundesrepublik Deutschland und an Bewerber mit Hochschulabschlüssen aus Nicht-EU-Staaten vergeben werden.

(2) Die Studienplätze sollen gleichmäßig auf die vier Bereiche Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft verteilt werden.

(3) Zu jedem Wintersemester werden 15 Absolventen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) für den Bereich Politik zugelassen, die von einem gemeinsamen Gremium von Vertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der AMU und einem oder mehreren Vertretern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs European Studies bestimmt werden.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens nach Maßgabe von §2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplazierte Bewerber nach.

## **§ 7 Bewerbungsfristen**

(1) Als Bewerbungsfrist werden für Bildungsländer (deutscher Hochschulabschluss) inklusive der Absolventen der Europa-Universität der 15. September für das darauf folgende Wintersemester und der 15. März für das darauf folgende Sommersemester festgelegt. Gleichermaßen werden für Bildungsausländer der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationssamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

## **§ 8 Zulassung**

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang European Studies trifft der Präsident der Universität nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

## **§ 9 Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies tritt am 01.10.2006 in Kraft.

**5.**

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetzes - BbgHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254) haben die Fakultätsräte der juristischen, der kulturwissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Studies erlassen:<sup>1</sup>

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang European Studies**

**vom 14.6.2006**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Studiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Leiter des Studiengangs
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung "Mehrsprachigkeit"
- § 16 Lehrformen
- § 17 ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 18 Masterprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 20 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 06.12.2006 erteilt.

- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Zeugnis
- § 26 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 27 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 28 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten

**§ 1****Gegenstand und Ziele des Studiengangs**

(1) Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen.<sup>2</sup> Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Studiengang besteht aus einer regulären Ausrichtung und einer Ausrichtung "Mehrsprachigkeit", in der Lehrangebote in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch wahrgenommen werden müssen. Für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ gelten die zusätzlichen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen.

**§ 2****Profiltyp des Studiengangs**

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Studiengang.

**§ 3****Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben. Für den Abschluss des Studiums im Rahmen des Doppeldiploms mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Zentralbereich Politik vergibt diese zusätzlich den aka-

<sup>2</sup> Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

demischen Grad des „Master of Political Science“.

#### § 4

##### Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studiengang ist die Zulassungsordnung in der Fassung vom 14.6.2006 maßgeblich.

(2) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert hat. Entsprechend dem zu wählenden Zentralbereich (Kultur, Politik, Wirtschaft, Recht) soll ein einschlägiges Studium nachgewiesen werden.

(3) Zum Studium kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Studierfähigkeit in Deutsch nachweisen kann. Dies geschieht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalente Zertifikate, die in einem Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt werden.

(4) Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ werden in der Zulassungsordnung geregelt.

#### § 5

##### Wechselbestimmungen

(1) Bei Vorliegen der in der Zulassungsordnung genannten Voraussetzungen können Studierende bis zur Anmeldung der Masterarbeit jederzeit in die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ wechseln.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende der alten Prüfungsordnung vom 16.07.2003 in diese neue Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit jederzeit möglich, wenn die in §4 und in der Zulassungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 6

##### Studienbeginn

Das Studium (reguläre Ausrichtung) beginnt mit dem Winter- und dem Sommersemester. Die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ beginnt nur im Wintersemester.

#### § 7

##### Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 8

##### Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

#### § 9

##### Leiter des Studiengangs

Der Präsident der Europa-Universität Viadrina benennt einen akademischen Leiter des Studiengangs European Studies (MA).

#### § 10

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus dem Leiter des Studiengangs und je einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Hochschullehrer der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, einem Studentenvertreter sowie einem Mitarbeiter der Europa-Universität Viadrina besteht. Die Amtszeit der dem Lehrkörper zugehörigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Studentenvertreters beträgt ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Fakultätsräten der Europa-Universität Viadrina bzw. dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań bestellt. Die Studierenden dieses Studienganges wählen den studentischen Vertreter; der Vertreter der Mitarbeiter wird vom Senat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und die Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss den Prüfungsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prü-

fungen und Studienzeiten und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 11 Ausnahmeregelungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Studienleistungen und die Zulassung zum Studium beschließen. Ausnahmeregelungen gelten auch und insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern können zu einer Verlängerung der in § 19 genannten Fristen führen. Diese Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen.

### **§ 12 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer für die Masterprüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder als Habilitierter zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Der Zweitprüfer einer Masterarbeit muss über eine Promotion in dem entsprechenden Fach verfügen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können habilitierte Mitglieder von Lehrkörpern anderer Universitäten zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über einen Hochschulabschluss in dem zu prüfenden Fach verfügt.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer vorschlagen; dessen Einverständnis muss vorliegen.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer oder im Falle der Kollegialprüfung von einem der anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung der Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

### **§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Es können in der Regel keine Leistungen angerechnet werden, die bereits in anderen Studiengängen eingebracht wurden.

(2) Leistungen, die vor Beginn des Studiums des Master-Studiengangs European Studies an der Viadrina erbracht wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn die entsprechenden Veranstaltungen explizit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) des Studiengangs aufgeführt waren. Maximal können pro Modul 50% der zu erreichenden ECTS-Punkte aus dem Zeitraum vor der Einschreibung in den Studiengang angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss über die Anrechnung weiterer Leistungen entscheiden.

(3) Leistungen, die während des Masterstudiums an anderen deutschen und im Rahmen eines Auslandssemesters an ausländischen Universitäten erbracht werden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Maximal können pro Bereich 50% der zu belegenden Veranstaltungen von anderen Universitäten angerechnet werden.

(4) Vor dem Studium erworbene Sprachzertifikate und Sprachzeugnisse sind nur für die Bewerbung für die Ausrichtung "Mehrsprachigkeit" von Belang. Als Äquivalent für Studienleistungen können sie grundsätzlich nicht anerkannt werden.

### **§ 14 Module**

(1) Der Studiengang besteht aus 6 Modulen:

1. Grundlagen
2. Disziplinäre Vertiefung
3. Inhaltliche Schwerpunkte
4. Praxisrelevante Fertigkeiten
5. Fremdsprachen
6. Masterarbeit

(2) Im Grundlagenmodul müssen jeweils 6 ECTS-Punkte in den vier Zentralbereichen Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft erworben werden.

(3) Im Modul „Disziplinäre Vertiefung“ müssen 18 ECTS-Punkte im Zentralfach des Studenten erbracht werden.

(4) Im Modul „Inhaltliche Schwerpunkte“ werden mindestens 27 und höchstens 36 ECTS-Punkte erworben. Mindestens 24 ECTS-Punkte müssen in einem Schwerpunkt erworben werden. Die restlichen ECTS-Punkte sind innerhalb der Schwerpunkte frei wählbar. Die Schwerpunkte lauten:

1. Regieren in Europa
2. Europäisches Wirtschaftsrecht
3. Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus
4. Regionalentwicklung in Europa
5. Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa
6. Europäische Wirtschaftspolitik

(5) Im Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“ werden 12 ECTS-Punkte durch ein Projektseminar, durch die Teilnahme an einem Planspiel oder durch ein Praktikum erworben. Im Rahmen des Moduls muss ein Praktikum von mindestens vier Wochen absolviert werden, das mit 6 ECTS-Punkten bewertet wird. Es können maximal vier Wochen Praktikum angerechnet werden.

(6) Im Modul „Fremdsprachen“ muss entweder ein Sprachkurs mit einer Allgemeinsprachlichen Prüfung auf UniCert II-Niveau (allgemeinsprachliche Prüfung) oder eine Lehrveranstaltung mit einer Fachsprachenprüfung auf UniCert III-Niveau (fachsprachliche Prüfung) erfolgreich abgeschlossen werden. Die Auswahl im fachsprachlichen Modul beschränkt sich dabei auf die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch, kann aber nicht in der eigenen Muttersprache abgelegt werden. Mit einer UniCert II-Prüfung werden 9, mit einer UniCert III-Prüfung 18 ECTS-Punkte erworben.

(7) Für die Masterprüfung werden 21 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen 18 auf die Masterarbeit und 3 auf die mündliche Prüfung. Masterarbeit und die mündliche Prüfung wer-

den in dem während des Studiums gewählten inhaltlichen Haupt-Schwerpunkt abgeleistet.

(8) Die Noten der einzelnen Module werden für die Module 1-3 sowie im Modul 5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl. Im Modul 4 wird keine Note vergeben.

### § 15

#### Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung "Mehrsprachigkeit"

Studierende in der Ausrichtung "Mehrsprachigkeit" müssen während ihres Studiums mindestens 24 ECTS-Punkte in mindestens 4 inhaltlichen Lehrveranstaltungen (§17 Abs. 1 Unterpunkt 1) mit jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten in mindestens zwei der drei Sprachen Englisch, Französisch oder Polnisch ablegen. Werden die Leistungsnachweise nur in zwei Sprachen erworben, müssen je Sprache 2 Leistungsnachweise erbracht werden.

### § 16

#### Lehrformen

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende bei mehr als 20% der Veranstaltungstermine gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Masterseminar
- Kolloquium
- Projektseminar
- Vorlesung
- Arbeitsgemeinschaft
- Sprachkurs
- Praktikum
- Planspiel

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

### § 17

#### ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Zahl der ECTS-Punkte orientiert sich an der Maßgabe durch § 8 Abs. 2. Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach ECTS-Punkten nach folgenden Kriterien bestimmt:

#### 1. Inhaltliche Lehrveranstaltungen

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 2 Stunden nicht unterschreiten)
- mündliche Prüfung (die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten)

9 ECTS-Punkte:

- Referat und eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 20 Seiten nicht unterschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen sind nicht kumulierbar.

#### 2. Spracherwerb

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert III

9 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert II

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

#### 3. Praxisrelevante Veranstaltungen

6 ECTS-Punkte:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von mindestens 4 Wochen

3 oder 6 ECTS-Punkte

- regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

(2) Die Art der Prüfungsleistung, die in einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden kann, wird vom Dozenten bestimmt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot mehrerer Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung.

### **§ 18 Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

### **§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Masterprüfung kann erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 81 ECTS-Punkte erreicht hat. Bei der Abgabe der Masterarbeit muss der Kandidat insgesamt 99 ECTS-Punkte erreicht haben.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in einer modernen Fremdsprache mindestens Kenntnisse auf dem Niveau von UniCert II nachweisen kann.

(3) Absolventen des Collegium Polonicum (CP) müssen die DSH-Prüfung bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen.

(4) Studierende können zur Masterprüfung in European Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester in demselben Studiengang eingeschrieben gewesen sind.

### **§ 20 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 19 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Ist die Anmeldung zur Masterarbeit nicht zum Beginn des 5. Semesters erfolgt, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden.

### **§ 21 Masterarbeit**

(1) Das Thema der Masterarbeit entstammt einem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüfungskandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Der Umfang sollte 60 Seiten nicht unterschreiten.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern nach § 12 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungskandidaten ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfungskandidat eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“

bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 22

### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

(3) Das Thema der mündlichen Prüfung entstammt einem gewählten Schwerpunkt. Es ist im Einzelnen im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und dem Prüfling festzulegen. Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden; spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und dem Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung des Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 23

### Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

- 75% studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1-3 sowie Modul 5)
- 20% Masterarbeit
- 5% mündliche Abschlussprüfung

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

European Studies (MA)	ECTS
1 – 1,3	A
1,7 – 2,0	B
2,3 – 2,7	C
3,0 – 3,3	D
3,7 – 4,0	E
5,0	F <i>nicht bestanden</i>

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Leistungsnachweise der Juristischen Fakultät werden in der Regel in ECTS-Noten ausgestellt. Ist dies nicht der Fall, werden die Noten gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	Note
0-3	5,0
4-5	4,0
6	3,7
7	3,3
8	3,0

9	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14-18	1,0

(6) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird für die Abschlussnote eine relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala ausgewiesen, soweit eine hinreichende Größe der Kohorte nachgewiesen ist:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

### § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Schriftlichen Hausarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Versucht der Kandidat dennoch, nicht selbst erbrachte Leistungen (z.B. durch Plagiate oder andere Arten der Täuschung) als eigenständige Leistungen zu kennzeichnen, liegt ein Betrugsversuch vor.

(5) Betrugsversuche müssen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Stellt dieser den Betrugsversuch fest, so soll der betreffende Student in einer schriftlichen Anordnung zu einem ordnungsgemäßen Studium ermahnt werden. Ein trotz dieser Anordnung wiederholter Betrugsversuch stellt einen Ordnungsverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BbGHG dar. Gegen den Studenten kann in diesem Fall eine Ordnungsmaßnahme nach § 31 Abs. 2 BbGHG verhängt werden. In schweren Fällen kann im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme die Exmatrikulation ausgesprochen werden.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Das M.A.-Zeugnis für die Studierenden der Ausrichtung "Mehrsprachigkeit" enthält den Untertitel "Mehrsprachiger Studiengang".

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang European Studies enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise für die einzelnen Module.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

### **§ 27 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde für die Studierenden der Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ enthält den Untertitel „Mehrsprachiger Studiengang“.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **§ 28 Feststellung der Ungültigkeit der Master-**

### **prüfung nach Aushändigung des Zeugnisses**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

(2) Studierende, die im WS 2006/2007 eingeschrieben wurden, können auf schriftlichen formlosen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach der Prüfungsordnung vom 16.07.2003 studieren.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang European Studies in der Fassung vom 7.7.2003 tritt zum 1.1.2010 außer Kraft.

## Anhang 1: Module im Master-Studiengang European Studies (Übersicht)

Modulbezeichnung	Zentralbereich			
	Kultur	Politik	Recht	Wirtschaft
1. Grundlagen (24 ECTS; 4x6 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Europäische Geschichte</li> <li>• Politik der Europäischen Integration</li> <li>• Ökonomie der Europäischen Integration</li> <li>• Europarecht (Einführung)</li> </ul>			
2. Disziplinäre Vertiefung; ("Wahlpflichtveranstaltungen I")  (18 ECTS; beliebig aufgeteilt auf Leistungsnachweise mit 3, 6, oder 9 ECTS)	Veranstaltungen im <u>Bereich Kultur</u> , z.B. aus Geschichtswissenschaft oder Soziologie	Veranstaltungen im <u>Bereich Politik</u> , z.B. zur Theorie der Internationalen oder europäischen Politik oder zur Methodik der Politikwissenschaft	Veranstaltungen im <u>Bereich Recht</u> , z.B. zum allgemeinen Europarecht, zum Völker- oder Menschenrecht, zum europäischen Privatrecht oder zum Internationalen Privatrecht	Veranstaltungen im <u>Bereich Wirtschaft</u> , z.B. in Wirtschaftspolitik
3. Inhaltliche Schwerpunkte; ("Wahlpflichtveranstaltungen II")  (27/36 ECTS; beliebig aufgeteilt auf Leistungsnachweise mit 3, 6, oder 9 ECTS)	<u>Veranstaltungen aus einem oder zwei Schwerpunkten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regieren in Europa</li> <li>• Europäisches Wirtschaftsrecht</li> <li>• Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus</li> <li>• Regionalentwicklung in Europa</li> <li>• Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa</li> <li>• Wirtschaftspolitik in Europa</li> </ul>			
4. Praxisrelevante Fertigkeiten <sup>1</sup>  (12 ECTS; davon 6 ECTS für das Praktikum; der Rest beliebig aufgeteilt auf Leistungsnachweise mit 3 oder 6 ECTS)	<u>Veranstaltungen mit praktischem Bezug, z.B.</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Skills</li> <li>• Planspiele zum Funktionieren europäischer oder internationaler Institutionen</li> <li>• Exkursionen</li> <li>• Vierwöchiges Praktikum (obligatorisch)</li> </ul>			
5. Fremdsprachen (9/18 ECTS)	1x UniCert II (9 ECTS) oder Unicert III (18 ECTS)			
6. Masterprüfung (21 ECTS)	Masterarbeit (18 ECTS) und mündliche Abschlussprüfung in einem Schwerpunkt (3 ECTS)			

Anhang 2: Voraussetzungen für den Beginn des Studiums

<p>Disziplinäre Voraussetzungen</p>	<p><u>Ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus einem der vier Bereiche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur</li> <li>• Politik</li> <li>• Recht</li> <li>• Wirtschaft</li> </ul> <p>Die Bewerber werden entsprechend ihrer Vorqualifikation in den einschlägigen Bereich des Studiengangs eingruppiert; hiervon hängt die Kontingentierung beim Bewerbungsverfahren sowie die Festlegung auf den Zentralbereich ab.</p>	
<p>Fremdsprachen</p>	<p><u>Reguläre Ausrichtung:</u> 1. Deutschkenntnisse (DSH)</p>	<p><b>Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“</b> 1. Deutschkenntnisse (DSH) 2. Zwei von drei Sprachen auf Niveau Unicert II: Englisch, Polnisch, Französisch</p>

Anhang 3: Äquivalente zum Fremdsprachenniveau UniCert II/allgemeinsprachliche Prüfung)/Stufe B2 des Europarats

<p>Englisch</p>	<p>TOEFL 80 Punkte (internet based) TOEFL 550 Punkte (paper based) TOEFL 213 Punkte (computer based) Cambridge Certificate of Advanced English. Note: A Cambridge Certificate of Proficiency. Note: C IELTS 6.5 (Academic only)</p>
<p>Französisch</p>	<p>D.E.L.F. 2e degré bzw. D.E.L.F. B2 Test d'accès au D.A.L.F. Baccalauréat français Diplôme de Langue Française (DL) Diplôme Supérieur d'Etudes Françaises Modernes (DS)</p>
<p>Polnisch</p>	<p>Certyfikat języka polskiego. Poziom zaawansowany</p>

**6.**

Aufgrund von § 18 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina**

**vom 25.04.2007**

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina vom 13.02.2002 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 wird neu eingeführt:

(5) Versucht der Doktorand, die Qualität seiner Dissertation durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt seine Dissertation als insuffizienter. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss nach Feststellung durch die Berichterstatter nach Anhörung des Doktoranden. Mit der Entscheidung des Promotionsausschusses endet das Promotionsverfahren. Der Doktorand wird endgültig von der Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen, wenn er zum wiederholten Mal eine Täuschung gemäß Satz 1 versucht.

§ 9 Abs. 6 wird neu eingeführt:

(6) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger herunter geladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz

oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

### **Artikel 2**

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a. ein vom Dekan benanntes Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht einem Rechtsgebiet zugehört, auf dem der Schwerpunkt der Dissertation liegt sowie
- b. die für die Beurteilung der Dissertation bestellten Berichterstatter.

§ 13 Abs. 7 wird gestrichen, Absatz 8 wird Absatz 7.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 24.05.2007 erteilt.

**7.**

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 in der Fassung vom 23. März 2004 (GVBl. I, S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV) vom 23. März 2005 (GVBl. II, S. 152) hat der Senat der Europa-Universität folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen**

vom 15. Juni 2005

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der Präsident<sup>2</sup> entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 7 HLeistBV.

(2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

(1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt entsprechend § 8 HLeistBV § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(3) Für das Verfahren zur Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und

<sup>1</sup> Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg hat mit Verfügung vom 15.09.2006 ihre Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup> Die weibliche Sprachform wird von der männlichen umfasst.

Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV. Bei besonderen Leistungsbezügen ist ein Antrag des Professors erforderlich.

(4) Bei der Vergabe von besonderen Bezügen oder Zulagen im Rahmen dieser Satzung sind die Belange der Frauenförderung und Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährung der Chancengleichheit werden die Belange von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 2 HLeistBV**

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen dem Professor und dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

### **§ 4**

#### **Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Forschungsevaluationen,
- Auszeichnungen,
- Publikationen,
- Erfindungen und Patente,

- die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Lehrevaluationen,
- Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
- Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
- Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
- Prüfungsbelastung.

(5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:

- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
- das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
- das Einwerben von Drittmitteln.

#### **§ 5 Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV**

Dekane erhalten einen Monatsbetrag von 400,- €, Studiendekane einen Monatsbetrag von 300,- €, der Vorsitzende des Senats einen Monatsbetrag von 200,- €.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.